

Ordnung für die Magisterprüfung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für das Magisterstudium an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften; der Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat am 24. Februar 1999 und 30. Mai 2001 diese Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 7. Dezember 1999 und 10. Juli 2001 der Prüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlassen vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9-, die Prüfungsordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Aufbau und Dauer des Studiums, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsfächer
- § 5 Magisterprüfungsausschuss
- § 6 Prüfer, Beisitzer
- § 7 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungsprotokoll
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Widerspruchsverfahren
- II. Abschnitt Magisterzwischenprüfung**
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen, Meldungs- und Zulassungsverfahren
- § 16 Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung
- § 17 Wiederholung
- § 18 Zeugnisse und Bescheinigungen
- III. Abschnitt: Magisterprüfung**
- § 19 Gliederung und Umfang der Magisterprüfung
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen, Meldungs- und Zulassungsverfahren
- § 21 Magisterarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 23 Fachprüfungen
- § 24 Wiederholung
- § 25 Freiversuch
- § 26 Zeugnis und Bescheinigungen
- IV. Schlussbestimmungen**
- § 27 Magisterurkunde
- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Gleichstellungsklausel
- § 30 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Zugelassene Haupt- und Nebenfächer
- Anlage 2 Fachspezifische Prüfungsanforderungen
- Anlage 3 Zeugnisformulare

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Magisterstudienganges. Durch die Magisterprüfung werden die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern nachgewiesen.

(2) Durch die Magisterzwischenprüfung sollen die Beherrschung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der studierten Fächer und eine systematische Orientierung nachgewiesen werden, die für das Hauptstudium erforderlich sind.

§ 2 Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Magisterprüfung wird der akademische Grad eines "Magister artium"/einer "Magistra artium" (abgekürzt: MA) verliehen.

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums, Prüfungsfristen

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des 8. und des 9. Semesters sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Die Magisterzwischenprüfung wird in der Regel nach dem 4. Semester abgelegt. Sie muss spätestens bis zum Beginn des 6. Semesters erstmals vollständig abgelegt sein. Ist die Prüfung nicht bis zum Beginn des 6. Semesters erstmals vollständig abgelegt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. Sie muss spätestens bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein. Ist die Prüfung nicht bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt, gilt sie als endgültig nicht bestanden. § 11 Abs. 1, 2 und 3 bleiben unberührt. Eine Wiederholung der Prüfung gemäß § 17 Abs. 3 ist aber nur bis zum Ende des 7. Fachsemesters möglich.

(3) Die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Fachsemesters abgelegt sein. Ist die Magisterprüfung nicht bis zum Ende des 13. Fachsemesters abgelegt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. § 11 Abs. 1, 2 und 3 und § 24 bleiben unberührt.

(4) Fristen gelten dann nicht als nicht eingehalten, wenn der Kandidat das Versäumnis oder den Rücktritt nicht selbst zu vertreten hat. Die Gründe für das Versäumnis bzw. den Rücktritt sind dem Magisterprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(5) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl

des Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studierenden beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden, für ein Hauptfach höchstens 80 Semesterwochenstunden, für ein Nebenfach höchstens 40 Semesterwochenstunden. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass in acht Semestern alle Studienleistungen nachgewiesen werden können.

(6) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert oder beurlaubt war,
- Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern,
- Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

(7) Teilzeitstudierenden entsprechend § 18 ThürHG kann auf Antrag an den Magisterprüfungsausschuss eine Verlängerung der Prüfungsfristen gewährt werden.

§4 Prüfungsfächer

(1) Im Magisterstudiengang werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer studiert. Die beiden Nebenfächer können durch ein Zweites Hauptfach ersetzt werden. Welche Fächer als Hauptfach, Erstes Hauptfach, Zweites Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden können, regelt die Anlage 1.

(2) Die Magisterarbeit (§ 21) wird im Hauptfach bzw. Ersten Hauptfach, das aus dem Angebot der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften gewählt werden muss, angefertigt.

§5 Magisterprüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem Magisterprüfungsausschuss. Er hat in der Regel nicht mehr als 7 Mitglieder, wobei die Professoren mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Mitglieder werden von den Fakultäten mit Magisterprüfungsordnungen bestellt (Philosophische Fakultät, Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, BiologischPharmazeutische Fakultät). Ihre Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre.

(2) Der Magisterprüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er hat Entscheidungsbefugnis. Für die Durchführung der Prüfungen steht ihm ein Magisterprüfungsamt zur Seite.

(3) Der Magisterprüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit sowie über die Verteilung der Teil-, Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Magisterprüfungsordnungen und der Studienordnungen/Studienpläne der Magisterfächer.

(4) Die Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfung zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§6 Prüfer, Beisitzer

(1) Der Magisterprüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Als Prüfer nach § 21 Abs. 4 und 5 ThürHG können nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 prüfungsbefugte Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüfer.

(3) Die Studierenden können für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach die Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Die Namen der nach Absatz 1 bestellten Prüfer sind bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

§7 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Fachs nach Maßgabe vorhandener Plätze anwesend sein, sofern der zu Prüfende dem nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in denselben Fächern eines Magisterstudienganges an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Teilprüfungen nicht enthält, die an der Friedrich-SchillerUniversität Jena Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern eines Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen worden sind, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie in staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind vollständig vorzulegen.

§9 Prüfungsprotokoll

Über alle Prüfungsleistungen ist ein Protokoll zu führen, aus dem der Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ersichtlich sind.

§10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | |

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=ausreichend= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 vergeben werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Note der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der von dem Prüfer bzw. den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten in den Fachprüfungen lauten:

| | | |
|------------------------|------------------|---------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt | von 1,51 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt | von 2,51 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt | von 3,51 bis 4,0 | ausreichend. |

Die Note ist auf dem Prüfungsprotokoll zu bestätigen.

(4) Für die Ermittlung der Gesamtnote in der Magisterprüfung gilt folgender Schlüssel:

| | |
|----------------|------|
| Magisterarbeit | 4/8, |
| Hauptfach | 2/8, |
| Nebenfach | 1/8. |

Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Magisterprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird eine neuer Termin, spätestens im nachfolgenden Semester, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweilig Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Magisterprüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 14).

§ 12 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird die betreffende Prüfung für nicht bestanden erklärt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, wird die Prüfung nachträglich für ungültig erklärt.

(3) Die unrichtigen Zeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§13 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidat wird nach Abschluss der Gesamtprüfung über die Ergebnisse seiner Prüfungsleistungen unterrichtet.

(2) Nach Abschluss der Gesamtprüfung kann der Kandidat binnen Jahresfrist Einsicht in seine Prüfungsakte nehmen. Abschriften und Kopien sind unter Wahrung der Urheberrechte möglich.

§14 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Magisterprüfungsausschusses kann unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Magisterprüfungsausschuss.

II. Magisterzwischenprüfung

§15 Zulassungsvoraussetzungen, Meldungs- und Zulassungsverfahren

(1) Zur Magisterzwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist und
2. die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Kandidat die Zwischenprüfung in denselben Fächern eines Magisterstudienganges endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Meldung (Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung) sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
 2. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat sich nicht bereits einer Magisterzwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und diese endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
 3. die Angabe des Prüfungsfaches bzw. der Prüfungsfächer und
 4. ein Vorschlag für den bzw. die Prüfer.
- Ist es dem Studenten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Magisterprüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das Magisterprüfungsamt im Auftrag des Magisterprüfungsausschusses.

(5) Die Meldung zur Magisterzwischenprüfung ist bis zum 31.1. für die Prüfungszeit des Wintersemesters und bis zum 31.5. für die Prüfungszeit des Sommersemesters vorzunehmen.

§ 16

Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung

(1) Die Magisterzwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung im Hauptfach und den beiden Nebenfächern bzw. im Ersten und Zweiten Hauptfach. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Magisterzwischenprüfung bestanden sind.

(2) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 2 festgelegt.

(3) Die Magisterzwischenprüfung kann nach Maßgabe von Anlage 2 studienbegleitend durchgeführt werden.

(4) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung,
2. Klausur,
3. Hausarbeit.

(5) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(7) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen der Anlage 2 in Verbindung mit den Studienordnungen der einzelnen Fächer.

(8) Die Termine der Fachklausuren werden vier Wochen vorher durch das Magisterprüfungsamt bekannt gegeben.

(9) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

gen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§17

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal wiederholt werden. Der Magisterprüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens im nächsten Semester, abzulegen. Die Frist bestimmt der Magisterprüfungsausschuss.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studierenden erkennen lassen, dass ein Erreichen des Studienziels nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Magisterprüfungsausschuss.

(4) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Bereich des Hochschulrahmengesetzes in denselben Fächern des Magisterstudienganges erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§18

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Nach abgeschlossener Prüfung ist für jedes Fach ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Kandidat die Magisterzwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er darüber auf Antrag eine Bescheinigung. Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird dem Studierenden ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(3) Verlässt der Studierende die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

III. Magisterprüfung

§ 19

Gliederung und Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit im Hauptfach bzw. im Ersten Hauptfach und
2. den Fachprüfungen im Hauptfach und den beiden Nebenfächern bzw. im Ersten und Zweiten Hauptfach.

(2) Die Magisterprüfung wird in der Regel als Blockprüfung abgelegt. Art und Umfang der Magisterprüfung in den einzelnen Magisterfächern regelt Anlage 2 dieser Prüfungsordnung. Die Magisterprüfung muss spätestens 12 Monate nach der Zulassung abgeschlossen sein, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Sie ist bestanden, wenn die Magisterarbeit und die Fachprüfungen in den einzelnen Fächern bestanden sind.

(3) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 20

Zulassungsvoraussetzungen, Meldungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer
1. die Magisterzwischenprüfung bestanden hat,
 2. die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat und
 3. mindestens seit zwei Semestern an der Friedrich-SchillerUniversität Jena immatrikuliert ist.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Magisterprüfung in denselben Fächern eines Magisterstudienganges endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Meldung (Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung) sind beizufügen:
1. Nachweise gemäß Absatz 1,
 2. ein Lebenslauf,
 3. eine Erklärung darüber, dass der Student nicht bereits eine Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet,
 4. die Angabe der Prüfungsfächer,
 5. Vorschlag für das Thema der Magisterarbeit und des Betreuers (Erstgutachters),
 6. Vorschlag der Prüfer.

(4) Die Meldung zur Magisterprüfung kann unabhängig davon erfolgen, ob bereits alle Prüfungsvorleistungen nachgewiesen werden konnten. Sie ist beim Magisterprüfungsamt jeweils in dem den Prüfungen vorhergehenden Semester vorzunehmen, u.z. für das Wintersemester bis zum 31.5., für das Sommersemester bis zum 30.11. .. Die Prüfungsvorleistungen sind bis zum letzten Tag des Semesters nachzuweisen, in dem der Studierende die Zulassung zur Magisterprüfung beantragt hat.

(5) Beantragt der Studierende, die Magisterarbeit vor der Zulassung zur Magisterprüfung beginnen zu können, so müssen die Zulassungsvoraussetzungen bis zum Ende des Semesters nachgewiesen werden, in dem er die Magisterarbeit begonnen hat. Die Trennung der Magisterarbeit von der Zulassung ist nur einmal möglich. Über den Antrag entscheidet der Magisterprüfungsausschuss.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses. Die Zulassung erfolgt erst, nachdem alle Prüfungsvorleistungen nachgewiesen worden sind. Die Studierenden haben die Möglichkeit, spätestens bis einen Monat vor Beginn der Fachprüfungen ihre Meldung zurückzuziehen.

§ 21

Magisterarbeit

- (1) Die Art und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, dem Kandidaten den exemplarischen Nachweis der nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema ist so zu wählen, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.
- (2) Die Magisterarbeit kann in besonderen Fällen auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Das Thema wird vom Betreuer (Erstgutachter) nach Rücksprache mit dem Kandidaten formuliert. Der Magisterprüfungsausschuss bestätigt das Thema der Magisterarbeit und legt den Ab-

gabetermin fest. Auf Antrag des Kandidaten kann diesem bis zur Zulassung ein Thema für die Magisterarbeit und ein Betreuer (Erstgutachter) vom Magisterprüfungsausschuss zugewiesen werden. Der Erstgutachter schlägt dem Magisterprüfungsausschuss einen Zweitgutachter vor. Ausgabe des Themas und Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Mit der Zulassung werden der Erst- und der Zweitgutachter durch den Magisterprüfungsausschuss als die Gutachter der Magisterarbeit bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstgutachter betreut.

(5) Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Weist der Kandidat vor Ablauf dieser Frist nach, dass er den Termin ohne sein Verschulden nicht einhalten kann, kann der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist genehmigen, die in der Regel 3 Monate nicht überschreiten soll.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des Betreuers kann die Arbeit auch in einer Fremdsprache geschrieben werden. In diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 22

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Magisterprüfungsamt einzureichen. Wird die Magisterarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Die Magisterarbeit soll von den Gutachtern innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Wenn die Einzelnoten der Gutachten um weniger als eine Note abweichen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Weichen die Bewertungen um eine und mehr als eine Note voneinander ab, versucht der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses eine Einigung unter den Gutachtern zu erreichen. Auf Antrag eines der Gutachter bestellt der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses einen weiteren Gutachter gemäß § 6. Schließt sich der dritte Gutachter einer der beiden Noten des Erst- oder des Zweitgutachters an, so wird diese Note durch den Magisterprüfungsausschuss als Note der Magisterarbeit festgesetzt. In allen anderen Fällen entscheidet der Magisterprüfungsausschuss.
- (3) Die eingereichten Exemplare der Magisterarbeit verbleiben an der Universität.

§ 23

Fachprüfungen

- (1) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Anlage 2 festgelegt. Bei Beginn der Fachprüfungen muss die Magisterarbeit zur Bewertung angenommen sein. Die Termine der Fachklausuren werden vier Wochen vorher durch das Magisterprüfungsamt bekannt gegeben.
- (2) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:
1. Klausur,
 2. mündliche Prüfung.
- (3) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung

zu hören. Die Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Klausuren sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

§ 24 Wiederholung

(1) Ist die Magisterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder ist sie nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag, der innerhalb der Anmeldefristen (§ 20 Abs. 4) einzureichen ist, ein neues Thema zu stellen; § 21 gilt entsprechend. Eine Rückgabe des Themas nach § 21 Abs. 5 ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Magisterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können innerhalb eines Jahres erstmals wiederholt werden. Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss genehmigen, dass einzelne Prüfungsleistungen für die Wiederholungsprüfung angerechnet werden. Der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses genehmigt auf Antrag innerhalb eines weiteren Jahres die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung. Dabei gilt Satz 2 sinngemäß. Ist auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Eine mit mindestens als "ausreichend" bewertete Magisterarbeit wird für die Wiederholungsprüfung anerkannt.

(4) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von einem Jahr nach dem fehlgeschlagenen Versuch bzw. - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

§ 25 Freiversuch

(1) Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden und mit "nicht ausreichend" bewertet werden, gelten einmalig als nicht unternommen (Freiversuch). § 24 bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.

(3) Auf begründeten Antrag kann die Frist für einen Freiversuch verlängert werden, wenn das Studium wegen Krankheit oder anderer zwingender Gründe unterbrochen wurde. Gleiches gilt für Studienzeiten oder über den Pädagogischen Austauschdienst (PAD) vermittelte Aufenthalte im Ausland. Über die Anerkennung entscheidet der Magisterprüfungsausschuss.

(4) Prüfungen, die im Rahmen des Freiversuchs wiederholt werden, sind innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens im folgenden Semester, abzulegen. Die Frist bestimmt der Magisterprüfungsausschuss. Bei Nichtbestehen einer nach Satz 1 erfolgten Prüfung gilt § 24.

§ 26 Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Liegen die Ergebnisse sämtlicher Prüfungsleistungen vor, ist über die bestandene Magisterprüfung ein Zeugnis (Anlage 3)

auszustellen. In das Zeugnis wird auch das Thema der Magisterarbeit und deren Note aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zu unterschreiben. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Studierende die Magisterprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er hierüber eine Bescheinigung. Ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Verlässt der Studierende die Hochschule, so kann ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 27 Magisterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Magisterurkunde (Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet. Die Magisterurkunde ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die das Magisterstudium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum Wintersemester 1999/2000 begonnen haben.

(2) Studierende, die das Magisterstudium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vor dem Wintersemester 1999/2000 begonnen haben, eine Fächerkombination gemäß Anlage 1 dieser Ordnung gewählt haben bzw. in eine Fächerkombination dieser Ordnung wechseln wollen und die Magisterzwischenprüfung noch nicht abgelegt haben, können wählen, ob sie die Magisterzwischenprüfung nach dieser Ordnung oder nach der Fassung vom 5.10.1994 ablegen wollen. Die Magisterprüfung erfolgt dann nach dieser Ordnung.

(3) Studierende, die das Magisterstudium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vor dem Wintersemester 1999/2000 begonnen und die Magisterzwischenprüfung bereits abgelegt haben, können wählen, ob sie die Magisterprüfung nach dieser Ordnung oder nach der Fassung vom 5.10.1994 ablegen wollen.

§ 29 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität
Jena

Der Dekan der Fakultät für
Sozial- und
Verhaltenswissenschaften